



GEMEINDE KIRCHLINTELN

<u>Bezeichnung des Gemeinderechts</u>	Gemeinderechtssammlungsnummer: 32.5	
Gebührensatzung für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften	<input type="checkbox"/>	Erlassdatum:
	<input type="checkbox"/>	. Änderung:
	<input type="checkbox"/>	Bekanntmachung:
	<input type="checkbox"/>	Neufassung bzw. redaktionelle Zusammenstellung (RZ)
	<input type="checkbox"/>	
Aktenzeichen: 32/96 00		

Lesefassung, Stand: 1. Änderung 20.01.2003

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Kirchlinteln

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Kirchlinteln in seiner Sitzung am 27.03.1995 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte gem. § 1 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Gemeinde Kirchlinteln erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner, sofern sie als Personengemeinschaft eingewiesen wurden. Über die zu zahlende Gebühr wird ein Bescheid erlassen.
- (3) Sind in eine Unterkunft mehrere zur Kostentragung verpflichtete Personen eingewiesen, so werden die Benutzungsgebühren anteilig erhoben.

§ 2

Gebühren für gemeindeeigene Unterkünfte

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Nutzungsfläche der zugewiesenen Unterkunft.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt je qm Nutzfläche monatlich 3,50 Euro ohne Nebenkosten, in der Ortschaft Kirchlinteln 3,80 Euro.

§ 3

Gebühren für gemeindeeigene Notunterkünfte

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Unterkunft in Kirchlinteln, Alte Weitzmühlener Str. 3, beträgt pro Monat 25,50 Euro für das kleine und 51,00 Euro für das große Zimmer.
- (2) Die Benutzungsgebühr bei einer Unterbringung in einem Wohnwagen oder vergleichbaren Notunterkünften beträgt monatlich 25,50 Euro pro Person.

§ 4

Gebühren für angemietete Unterkünfte

- (1) Die Gebühr für Unterkünfte nach § 1 Abs. 2b der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Gemeinde Kirchlinteln wird in Höhe der Kosten erhoben, die der Gemeinde durch die Anmietung und Nutzung entstehen.
- (2) Entstehen bei angemieteten Unterkünften zusätzliche Kosten für die Herrichtung des Wohnraumes, so können diese von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Laufzeit des Mietvertrages auf die Benutzungsgebühr umgerechnet werden.

§ 5

Gebühren für in Anspruch genommenen Wohnraum

Personen, denen Unterkünfte nach § 1 Abs. 2c der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Gemeinde Kirchlinteln zur Verfügung gestellt werden, haben die nach § 80 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13.04.1994 (Nds. GVBl. S. 172) entstehenden Kosten gem. § 85 NGefAG zu ersetzen.

§ 6

Gebühr für kurzfristige Unterbringung

Für die kurzfristige Unterbringung kann auch eine Gebühr je Bett und Nacht von 2,55 Euro berechnet werden. Wenn durch die Unterbringung besondere Kosten verursacht werden (z.B. Reinigung) kann die Gebühr bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten erhöht werden.

§ 7

Nebenkosten

- (1) Nebenkosten für Strom, Wasserverbrauch, Kanalbenutzung bzw. Abfuhrkosten von Kleinkläranlagen und Sammelgruben, für Heizung, für Straßenreinigung, Müllabfuhr und Schornsteinreinigung sind in der Gebühr nicht enthalten und werden monatlich pauschal festgesetzt, sofern die Benutzerinnen/ Benutzer die Kosten nicht direkt mit dem Versorgungsunternehmen abrechnen. Die Höhe der Pauschalen richten sich nach den bisher in der Unterkunft angefallenen Verbräuchen.
- (2) Nach dem Auszug aus der Unterkunft, mindestens einmal jährlich, wird über die Nebenkosten eine Endabrechnung angefertigt. Überschüsse werden an die untergebrachten Personen ausgezahlt. Sofern die festgesetzte Pauschale die tatsächlichen Aufwendungen nicht deckt, ist der Differenzbetrag von den untergebrachten Personen innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung zu begleichen.

§ 8

Entstehen der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tage der Räumung.
- (2) Die Gebührenpflicht für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Erfolgt

eine Einweisung im Laufe des Monats, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem Einweisungstag. Bei der Berechnung der Benutzungsgebühren wird dann für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind monatlich rückwirkend, spätestens am 5. eines jeden Monats für den Vormonat, an die Gemeindekasse unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens zu zahlen.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin/den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.